



Pet 4-19-07-4016-033615

13088 Berlin

Dienstvertragsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass bei Corona bedingtem Ausschluss von vertraglich vereinbarten Leistungen in Einrichtungen wie Sport- und Tanzstudios für die offiziell definierten Risikogruppen ein Sonderkündigungsrecht für Jahresverträge vorgesehen wird.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses, auch im Wege von Gutschriften zum ursprünglichen Vertragsende, bereits aus gesundheitlichen Gründen wenig sinnvoll sei, weil sich die Menschen, die zu den Risikogruppen (alters- und/oder krankheitsabhängig) zählen, möglichst von Menschenansammlungen aller Art fernhalten sollten. Außerdem würden viele Leistungen wie etwa Umkleide, Dusche oder Sauna, die eigentlich Vertragsinhalt seien, derzeit nicht erbracht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 52 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen sechs Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wird unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte festgestellt, dass die Bekämpfung der Covid-19-Pandemie umfangreiche Maßnahmen erfordert hat, die zu zahlreichen Einschränkungen im täglichen Leben geführt haben. Hierzu zählte auch die vorübergehende Schließung von Sport- oder Tanzstudios; Tanzunterricht, Gymnastikkurse, Fitnesskurse wurden abgesagt. Auch Sportvereine mussten ihre Tätigkeit einstellen. Diese noch nie dagewesene Situation hat zahlreiche vertragsrechtliche Fragen aufgeworfen.

Die vertragsrechtliche Situation während der Schließung von Einrichtungen wie Sport- und Tanzstudios stellt sich wie folgt dar:

Öffentlich-rechtliche Verbote, wie sie im Rahmen der Pandemie als infektionsschützende Maßnahmen erlassen werden, bilden vielfach ein rechtliches Leistungshindernis: Vertragsschuldner können bzw. dürfen die geschuldete Leistung nicht im angekündigten Rahmen und zu der angekündigten Zeit erbringen – die Erbringung der Leistung ist für sie unmöglich. In einem solchen Fall entfällt die Leistungspflicht (§ 275 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB]), infolgedessen besteht auch kein Anspruch auf die Gegenleistung (§ 326 Absatz 1 Satz 1 BGB). Bereits geleistete Beträge können grundsätzlich zurückgefordert werden (§ 326 Absatz 4 BGB).

Aufgrund der Schließungen verfügten aber auch Betreiber von Freizeiteinrichtungen, wie zum Beispiel Fitnessstudios, nur über wenige oder keine laufenden Einnahmen, gleichzeitig waren sie mit hohen Kosten für die Unterhaltung ihrer Einrichtungen belastet. Müssten sie nun kurzfristig bereits erhaltene Entgelte für alle Schließungen erstatten, wären viele von ihnen in ihrer Existenz bedroht. Der Gesetzgeber hat vor diesem



Hintergrund das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht vom 15. Mai 2020 (BGBl. 1 S. 948) beschlossen, nach dem auch Betreiber von Freizeiteinrichtungen nunmehr zunächst Gutscheine für corona-bedingte Schließungen ausgeben können statt das Entgelt zurückzuerstatten. Das Gesetz ist zum 20. Mai 2020 in Kraft getreten.

Für Sport- oder Tanzstudioverträge, die vor dem 8. März abgeschlossen wurden, können die Betreiber der Studios danach den Kunden anstelle der Erstattung vor der Schließung bereits gezahlter Entgelte Gutscheine übergeben, die bis Ende 2021 befristet sind. Löst man seinen Gutschein bis Ende 2021 nicht ein, muss der Veranstalter oder Betreiber dessen Wert erstatten. Nach Artikel 240 § 5 Absatz 5 Nummer 1 EGBGB kann der Inhaber eines ausgestellten Gutscheins von dem Betreiber aber auch sofort die Auszahlung des Wertes des Gutscheins verlangen, wenn der Verweis auf einen Gutschein für ihn angesichts seiner persönlichen Lebensumstände unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit kann sich auch aus gesundheitlichen Einschränkungen, die der Teilnahme an einer Nachholveranstaltung oder einem Studiobesuch zu späterer Zeit entgegenstehen, ergeben. Dadurch wird eine ausgewogene Regelung im Interesse aller Beteiligten erreicht.

Die vertragsrechtliche Situation nach Wiedereröffnung von Einrichtungen wie Sport- und Tanzstudios sowie Sportvereinen stellt sich wie folgt dar:

Öffnet ein Sportstudio zwar wieder, kann aber aufgrund notwendiger Hygienekonzepte die ursprünglich vereinbarten Leistungen nicht vollumfänglich anbieten (Absage von Kursen, Schließung von Umkleide, Dusche und Sauna), gilt insoweit der Grundsatz, dass für nicht erbrachte Leistungen kein Entgelt geleistet werden muss. Bei Erbringung einer Teilleistung findet § 441 Absatz 3 BGB entsprechende Anwendung (§§ 275, 326 Absatz 1 Satz 1, 2. HS BGB). Infolgedessen mindert sich das geschuldete Entgelt in dem Verhältnis des Wertes der möglich gebliebenen Teilleistung zum Wert der vollständigen Leistung.

§ 313 BGB eröffnet bei Dauerschuldverhältnissen wie etwa Sportstudioverträgen und Tanzkursen außerdem die Möglichkeit, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen, wenn



sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Eine Anpassung kann je nach den Umständen des Einzelfalls in der Herabsetzung oder Aufhebung des Entgelts liegen. Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so erhält der benachteiligte Teil das Recht zur Kündigung (§ 313 Absatz 3 Satz 2 BGB). Ob die Voraussetzungen des § 313 BGB vorliegen, ist anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen.

Das Gesetz sieht im Weiteren die Möglichkeit vor, Dauerschuldverhältnisse aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen und damit vorzeitig zu beenden (vgl. §§ 626 Absatz 1, 543 Absatz 1 und 314 Absatz 1 BGB). Ein wichtiger Grund zur Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann (so etwa § 314 Abs. 1 Satz 1 BGB). Dabei trägt allerdings grundsätzlich der Kunde, der einen längerfristigen Vertrag über die Erbringung einer Leistung abschließt, das Risiko, diese aufgrund einer Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse nicht mehr nutzen zu können. Etwas anderes gilt aber dann, wenn ihm aus Gründen, die er nicht beeinflussen kann, eine weitere Inanspruchnahme der Leistungen des anderen Vertragspartners nicht mehr zumutbar ist. Bei einem Vertrag über die Nutzung eines Fitnessstudios kann ein solcher – nicht in seinen Verantwortungsbereich fallender – Umstand etwa in einer Erkrankung des Kunden gesehen werden. Ebenso kann eine Schwangerschaft die weitere Nutzung bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit unzumutbar machen (vgl. u. a.



Urteile des Bundesgerichtshofs vom 4. Mai 2016, AZ: XII ZR 62/15 sowie vom 8. Februar 2012, AZ: XIIZR 42/10).

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass allgemeingültige Aussagen, ob und inwieweit die Folgen der COVID-19-Pandemie zu einer außerordentlichen Kündigung eines Sportstudiovertrages berechtigen, nicht möglich sind. Mit Blick auf die bisherige Rechtsprechung zu anderen Risiken spricht jedoch Einiges dafür, dass etwa ernsthafte Vorerkrankungen in der Zeit der Pandemie zur Kündigung eines Studiovertrages berechtigen könnten. Es muss allerdings stets eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen werden.

Ähnliches gilt für Vereinsmitgliedschaften. Nach § 39 Absatz 1 BGB sind Mitglieder zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Eine Kündigungsfrist sieht das Gesetz nicht vor. Allerdings ist es zulässig, dass in der Satzung des Vereins Kündigungsfristen bestimmt werden (§ 39 Absatz 2 BGB): In der Rechtsprechung ist jedoch allgemein anerkannt, dass jedes Vereinsmitglied beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Recht zum sofortigen Austritt aus dem Verein hat, und zwar auch dann, wenn die Satzung dies ausdrücklich nicht vorsieht, sondern nur ein Austrittsrecht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist beinhaltet. Ein wichtiger Grund ist ein Umstand, der nach Abwägung der Interessen von Mitglied und Verein es dem Mitglied unzumutbar sein lässt, die ordentliche Kündigungsfrist abzuwarten. Ob ein wichtiger Grund für einen sofortigen Austritt aus einem Verein vorliegt, kann immer nur mit Blick auf den jeweiligen Einzelfall bestimmt werden.

Im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung stellt der Petitionsausschuss daher fest, dass das Leistungsstörungsrecht des BGB für Vertragsstörungen, die infolge der Corona-Pandemie entstanden sind, bereits verschiedene, der jeweiligen Situation Rechnung tragende Lösungen bereithält. Insbesondere ermöglicht das Gesetz auch die vorzeitige Beendigung von Dauerschuldverhältnissen und Vereinsmitgliedschaften, sofern das Festhalten am Vertrag oder der Mitgliedschaft eine unzumutbare Härte



darstellt. Zusammen mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht wird ein gerechter Interessenausgleich zwischen den Vertragsparteien erreicht.

Der Ausschuss hält die Rechtslage vor dem dargestellten Hintergrund für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition und die Schaffung eines zusätzlichen Sonderkündigungsrechts auszusprechen. Demzufolge empfiehlt der Ausschuss das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.